



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Wahlzeit		barrierefrei	Verbotszone
			von	bis		
1	Haus am Marktanger	Marktanger 1	07:00	15:00	Ja	20 m
2	Franziskanergymnasium	Kathreinstraße 6	07:00	15:00	Ja	20 m
3	Mittelschule Schulzentrum Hall	Universitätsallee 1	07:00	15:00	Ja	20 m
4	Volksschule Schönegg	Kaiser-Max-Straße 46a	07:00	15:00	Ja	20 m
5	Kindergarten Glashüttenweg	Anna-Dengel-Straße 20d	07:00	15:00	Ja	20 m
6	Mittelschule Dr. Posch	Gerbergasse 2	07:00	15:00	Ja	20 m
7	Mittelschule Dr. Posch	Gerbergasse 2	07:00	15:00	Ja	20 m
8	Franziskanergymnasium	Kathreinstraße 6	07:00	15:00	Ja	20 m
9	Volksschule Schönegg	Kaiser-Max-Straße 46a	07:00	15:00	Ja	20 m
10	Haus zum Guten Hirten	Fassergasse 32	08:30	09:30	Ja	20 m
10	Pflegeheim St. Klara	Unterer Stadtplatz 14a	10:30	11:30	Ja	20 m
10	Haus im Seidnergarten	Zollstraße 6	12:00	14:00	Ja	20 m
11	Mittelschule Dr. Posch	Gerbergasse 2	07:00	15:00	Ja	20 m
12	Kindergarten Schönegg	Weißbachstraße 5a	07:00	15:00	Ja	20 m

Bei der Nationalratswahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben

2. Wahlzeit (neben dem jeweiligen Wahllokal unter Punkt 1. angeführt):

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität **n i c h t** geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der in Punkt 1 als Verbotszone angegebene Umkreis von 20 Metern ab dem Eingang des Gebäudes) folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom/.....

bis/.....